

Jahrmarktsatzung (Jahrmarktordnung)

vom 27.09.2005 und dem 16.06.2009

Die Gemeinde Fuchstal erlässt aufgrund des Art. 23. der Gemeindeordnung (GO) sowie der Verordnung über Gegenstände des Jahrmarktverkehrs nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) für die Jahrmärkte der Gemeinde Fuchstal folgende Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Fuchstal betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

(1) Die Jahrmärkte finden statt:

Der Frühjahrsmarkt jeweils am 1. Sonntag im Mai

Der Herbstmarkt jeweils am 2. Sonntag im Oktober.

Die Verkaufs- und Betriebszeit beginnt jeweils um 10:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

(2) Die Jahrmärkte finden im Gemeindeteil Leeder auf der Hauptstraße und der Weldener Straße statt.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Gemeinde Fuchstal abweichend festgesetzt wird, wird dies durch Anschlag an den aml. Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

Auf den Jahrmärkten der Gemeinde Fuchstal dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren, Gegenstände aller Art feilgeboten werden: Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Zutritt

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

(1) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den

betreffenden Markttag erteilen.

- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Jahrmärkten der Gemeinde Fuchstal" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können anderenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein und sind auf den Seitenstreifen, Parkbuchten und Gehwegen so aufzustellen, dass evtl. Vordächer nicht in die Fahrbahn hineinragen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Jahrmärkte die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Jahrmarkt bestimmt sind.
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zurupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Jahrmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Jahrmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde Fuchstal haftet für Schäden auf den Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Jahrmarktsatzung verstößt, insbesondere

1. den Zutritt gemäß § 4,

2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Jahrmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonst. Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

§ 12

Inkrafttreten